

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00038 vom 31. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00038 du 31 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00038 del 31 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht,

GSVGer).

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Der

Bund

und

die

Kantone

gewähren

Personen,

welche

die

Voraussetzungen

nach

den

Art.

4–6

des

Bundesgesetzes

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELG)

erfüllen,

Ergänzungsleistungen

zur

Deckung

ihres

Existenzbedarfs

(Art.

E. 1.3

Die
jährliche
Ergänzungsleistung
entspricht
gemäss
Art.
9
Abs.
1
ELG
dem
Betrag,
um
den
die
anerkannten
Ausgaben
die
anrechenbaren
Einnahmen
übersteigen,
mindestens
jedoch
dem
höheren
der
folgenden
Beträge:
a.
der
höchsten
Prämienverbilligung,
die
der

Kanton
für
Personen
festgelegt
hat,
die
weder
Ergänzungsleistungen
noch
Sozialhilfe
beziehen;
b.
60
Prozent
des
Pauschalbetrages
für
die
obligatorische
Kranken
pflegeversicherung
nach
Art.
10
Abs.
E. 2
Abs.
1
ELG).
Diese
bestehen
aus
der
jährlichen

Ergänzungsleistung

(Art.

9-13

ELG)

und

der

Vergütung

von

Krankheits-

und

Behinderungskosten

(Art.

14-16

ELG;

Art.

E. 2.1

Mit

Rückerstattungsverfügung

vom

14.

Februar

2024

(Urk.

7/67)

forderte

die

Beschwerde gegnerin

vom

Beschwerdeführer

Zusatzleistungen

von

Fr.

932.--

zurück,

die
vom
1.
Januar
bis
zum
29.
Februar
2024
zu
viel
ausgerichtet
worden
sein.
Dabei
wurde
die
beigelegte
Berechnungsverfügung
gleichen
Datums
(Urk.
7/66)
zum
integrierenden
Bestandteil
der
Rückerstattungsverfügung
erklärt.
Im
Unterschied
zur
Verfügung
vom

20.
Dezember
2023
(Urk.
7/65)
wurden
nun
für
die
Anspruchsperiode
ab
Januar
2024
nicht
mehr
d er
volle
Mietzins
von
Fr.
16'800.-- ,
sondern
mit
Fr.
11'200.--
nur
noch
zwei
Drittel
hiervon
als
Ausgaben
anerkannt
(vgl.

die
betreffenden
Berechnungsblätter).
Entsprechend
bestehe
ab
Januar
2024
ein
monatlicher
EL-Anspruch
von
Fr.
1'050.-- beziehungsweise
für
zwei
Monate
ein
solcher
von
Fr.
2'100.--
anstatt
wie
bisher
verfügt
von
Fr.
3'032.--,
woraus
eine
Rückerstattung
von
Fr.

932.--

an

Ergänzungsleistungen

resultiere.

E. 2.2

Im

angefochtenen

Einspracheentscheid

(Urk.

2)

erwog

die

Beschwerdegegnerin,

es

treffe

zu,

dass

sich

der

Sohn

des

Beschwerdeführers

am

19.

Dezember

2023

nach Schlieren abgemeldet

habe.

Die

internen

Abklärungen

hätten

ergeben,

dass

sich
der
Sohn
nicht
ordnungsgemäss
in Schlieren angemeldet
habe.

Die
Einwohnerkontrolle

DIETIKON

habe

somit

den

Wegzug

im

Dezember

2023

gestrichen.

Der

Sohn

wäre

sonst

einen

Monat

lang

in

keiner

Gemeinde

angemeldet

gewesen.

Am

18.

Januar

2024

sei
er
wieder
beim
Beschwerdeführer
eingezogen

(E.

8).

Die

Mietzinsteilung

sei

zu

Recht

ab

1.

Januar

2024

berücksichtigt

worden

(E.

10).

E. 2.3

Wie

schon

in

seiner

Einsprache

(Urk.

7/68)

bringt

der

Beschwerdeführer

auch

in

seiner
Beschwerde
(Urk.
1)
im
Wesentlichen
vor,
er
sei
mit
der
Höhe
des
Rückerstattungsbetrages
nicht
einverstanden
und
beantragt
dessen
Neu berechnung
unter
Berücksichtigung
dessen,
dass
sein
Sohn
für
eine
Weile
nicht
mit
ihm
zusammen ge wohnt
hab e.

3.

E. 3

lit.

d

ELG. 1.

E. 3.1

Unbestrittenermassen

zog

der

erwachsene

Sohn

des

Beschwerdeführers,

A.____ ,

am

19.

Dezember

2023

aus

der

elterlichen

Wohnung

aus

und

am

18.

Januar

2024

wieder

dort

ein .

Angesichts

des

Auszugs

und
der
formellen
Abmeldung
aus
dem
Einwohnerregister
der
Gemeinde
DIETIKON
ging
die
Beschwerdegegnerin
anlässlich
ihrer
Verfügung
vom
20.
Dezember
2023
implizit
davon
aus,
die
Wohnverhältnisse
und
damit
auch
die
anerkannten
Ausgaben
des
Beschwerdeführers
hätten

sich
im
Sinne
von
Art.
25
Abs.
1
lit.
c
ELV
voraussichtlich
für
eine
längere
Zeit
dauerhaft
verändert
(vgl.
E.
1. 5).
Entsprechend
setzte
sie
die
Ergänzungsleistungen
am
20.
Dezember
2023
neu
höher
fest.
Es

ist
weder
dargetan
noch
ersichtlich,
inwiefern
der
Beschwerdegegnerin
zum
damaligen
Zeitpunkt
erhebliche
Tatsachen
nicht
bekannt
gewesen
wären ,
oder
dass
die
Verfügung
vom
20.
Dezember
2023
nach
der
bei
ihrem
Erlass
bestehenden
Sach-
und
Rechtslage

zweifellos
unrichtig
gewesen
wäre.
Damals
durfte
die
Beschwerdegegnerin
davon
ausgehen,
die
Wohnverhältnisse
des
Beschwerdeführers
hätten
sich
dauerhaft
verändert.
Stimmiger
Weise
zieht
die
Beschwerdegegnerin
aus
dem
Wiedereinzug
von
A.____
am
18.
Januar
2024
nicht
etwa

den
Schluss ,
er
habe
die
elterliche
Wohnung
am
19.
Dezember
2023
nicht
dauerhaft
verlassen
wollen.
Somit
liegen
auch
keine
inneren
Tatsachen
vor,
welche
später
bekannt
wurden
und
deshalb
anlässlich
der
Verfügung
vom
20.
Dezember

2023
zu
Unrecht
nicht
berücksichtigt
worden
wären
(anders
die
Konstellation
im
Urteil
des
Bundesgerichts
P
34/05
vom
4.
Dezember
2005
E.
3.2.2).
Die
Voraussetzungen
für
eine
Wiedererwägung
oder
für
eine
prozessuale
Revision
im
Sinne

von

Art.

53

Abs.

1

oder

2

ATSG

sind

nicht

erfüllt

(vgl.

E.

1. 6 -

E. 3.2

Ohne

Belang

ist,

dass

A. ____

es

nach

seiner

Abmeldung

aus

DIETIKON

versäumt

hat,

sich

in Schlieren anzumelden.

Die

Auffassung

der

Beschwerde gegnerin,

wonach
sich
melderechtliche
Schwierigkeiten
erg ä ben,
wenn
eine
Person
einen
Monat
lang
in
keiner
Gemeinde
angemeldet
sei
(vgl.
E.
2.2) ,
mag
zutreffen.
Der
Beschwerdeführer
erscheint
jedoch
für
die
administrativen
Belange
seines
rund
35-jährigen
Sohnes
als

nicht
zuständig.
Für
die
Berechnung
des
EL-Anspruchs
sind
jedenfalls
die
tatsächlichen
Wohnverhältnisse
und
nicht
die
melderechtlichen
Verhältnisse
massgebend.
Dass
der
Beschwerdeführer
vom
19.
Dezember
2023
bis
zum
18.
Januar
2024
für
30
Tage
effektiv

in
einem
Zweipersonen-
und
nicht
in
einem
Dreipersonenhaushalt
wohnte,
ist
unbestritten.

E. 3.3

Es
stellt
sich
demnach
die
Frage,
auf
welchen
Zeitpunkt
die
Beschwerdegegnerin
die
Ergänzungsleistungen
nach
dem
Wiedereinzug
von
A.____
am
18.
Januar
2024

wieder
neu
festsetzen
durfte .
Dessen
Beteiligung
an
den
Miet kosten
verminderte
den
Ausgabenüberschuss
des
Beschwerdeführers
voraus sichtlich
dauernd ,
weshalb
die
Beschwerdegegnerin
die
jährlichen
Ergänzungs leistungen
herabsetzte.
Sie
tat
dies
mit
Verfügung
vom
14.
Februar
2024
(Sachverhalt
1.3).

Die
Herabsetzung
konnte
sie
zu
diesem
Zeitpunkt
grundsätzlich
erst
ab
dem
darauffolgenden
Monat
März
2024
verfügen,
sofern
keine
Meldepflichtverletzung
vorlag
(vgl.
E.
E. 4
Zu
den
anerkannten
Ausgaben
gehören
unter
anderem
der
Mietzins
einer
Wohnung

und
die
damit
zusammenhängenden
Nebenkosten
(Art.
10
Abs.
1
lit.
b
ELG).
Gemäss
Art.
16c
der
Verordnung
über
Ergänzungsleistungen
zur
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenversicherung
(ELV)
ist
der
Mietzins
auf
die
einzelnen
Personen
aufzuteilen,
wenn

Wohnungen
oder
Einfamilienhäuser
auch
von
Personen
bewohnt
werden,
welche
nicht
in
die
EL-Berechnung
eingeschlossen
sind.
Die
Mietzinsanteile
der
Personen,
welche
nicht
in
die
EL-Berechnung
eingeschlossen
sind,
werden
bei
der
Berechnung
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
ausser

Betracht
gelassen
(Abs.
1).
Die
Aufteilung
hat
grundsätzlich
zu
gleichen
Teilen
zu
erfolgen
(Abs.
2).

1.
E. 5
Art.
25
ELV
hat
die
Revision
der
Ergänzungsleistung
im
Sinne
der
Anpassung
an
geänderte
tatsächliche
Verhältnisse
zum

Gegenstand,
regelt
also
Veränderungen
in
den
persönlichen
und
wirtschaftlichen
Verhältnissen
des
EL-Bezügers
während
des
Leistungsbezuges
(BGE
122
V
19
E.
3.b) .
Die
jährliche
Ergänzungsleistung
ist
zu
erhöhen,
herabzusetzen
oder
aufzuheben,
bei
Eintritt
einer
voraussichtlich

längere
Zeit
dauernden
Verminderung
oder
Erhöhung
der
vom
ELG
anerkannten
Ausgaben
und
anrechenbaren
Einnahmen
sowie
des
Vermögens;
massgebend
sind
die
neuen,
auf
ein
Jahr
umgerechneten
dauernden
Ausgaben
und
Einnahmen
und
das
bei
Eintritt
der

Veränderung
vorhandene
Vermögen;
macht
die
Änderung
weniger
als
120
Franken
im
Jahr
aus,
so
kann
auf
eine
Anpassung
verzichtet
werden
(Art.
25
Abs.
1
lit.
c
ELV).
Eine
verfügungsweise
Neufestsetzung,
die
sich
auf
Art.

25

Abs.

1

lit.

c

ELV

stützt,

hat

bei

Erhöhung

des

Ausgabenüberschusses

gemäss

Art.

25

Abs.

2

lit.

b

ELV

auf

den

Beginn

des

Monats

zu

erfolgen,

in

dem

die

Änderung

gemeldet

wurde,

frühestens

aber
des
Monats,
in
dem
diese
eingetreten
ist.
Bei
einer
Verminderung
d es
Ausgabenüberschusses
hat
die
Neufestsetzung
gemäss
Art.
25
Abs.
2
lit.
c
ELV
spätestens
auf
den
Beginn
des
Monats
zu
erfolgen,
der
auf

die
neue
Verfügung
folgt.
Vorbehalten
bleibt
die
Rückforderung
bei
Verletzung
der
Meldepflicht .
Gemäss
der
Verwaltungspraxis
(Rz
3 743.01
der
Wegleitung
des
BSV
über
die
Ergänzungsleistungen
zur
AHV
und
IV
[WEL] ,
Stand
1 .
Januar
2025),
welche

durch
die
Rechtsprechung
als
verordnungs konform
bezeichnet
wurde
(vgl.
SVR
2002
EL
Nr.
E. 8
).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.